

Nr. 17.

Ordnunge, Statuta und Satzungen,
so vom Rhade, Ofterlueden, Koer und Bildemeistern und
ganzer Gemeinheit der Stadt Warendorff allhier einhel-
liger Wyse tho halten verwilliget und entschlossen, wie
alles hierna volget.

Cap. XIV.

Von Schichtung und Theilung.

Item so unter twee Ehelueden ihrer ein von dem andern Doebes wegen
afgenge und Ehelinder naliete, so soll der lezlevende (soferne he sich wi-
derum bestatten worde) vorerst mit derselven Kinderen, alle op Tibt des
Afttervens vorhandene Gütter schichten und up twee Zetteln setzen, und
den Kinderen ofte eren Vormunderen, deren ein tho Leiffen overgeben,
wie solches altit hier gebruecklid.

Und damit die Kinder, als weren die Gütter nicht alle in Schich-
tung gebracht, sich nicht zu beklagen, ohne dat auch hierinnen uprichtig
gehandelt werden möge, sollen die, so tho schichten begehren, von einem
Erbaren Rhaedt by eren Bürger Eydt anloben, dat sie alle up Tibt
des Afttervens eres Ehegaders vorhandene Gütter beweglich und un-
beweglich, gehell und thomatt, uprichtig und ohne einige Verschwiegung
des minsten so woll als des mehisten anzeigen und in Theilung brengen
wollen.

Und sollen dieselven, so sich wiederum tho bestatten fürhebben, die
Schichtung vor der andermaligen Bestattung ganglich volltehen und tho
Ende brengen, oder sollen den teinden Penning van eren Deel ohne der
Kinder Schadens tho behuff der Statt verbrocken hebben, und darnach
gelikewoll tho schichten schuldig seyn, wolde er aber noch nicht, soll er
naech Ermessung ernstlich gestrafet, und tho sodaene rechtmäßigen Schich-
tung gehalten werden.

Im Fall auch der lezlevende von den Ehelueden (da Kinder vor-
handen) sich nicht wiederum bestaden wolde, und aber den Kinderen ihr
Gutt verzehre oder umbbrechte, oder sonst verkleinerde, dat bewynlich
were, so soll der lezlevende verpflichtet syn, up Erforderen siner Kinder
und deren Verwandten sine Gütter tho schichten und tho vertheilen, damit
den Kinderen dat ere nicht mit umbgebracht werde.

Sonst soll der lezlevender, woferne er sich in Administration der
Gütter richtig hielte und dieselbe nicht vergringerte, wider seinen Willen
zu keiner Schichtung, bevor die Kinder zu ihren Taren kommen, gehal-
ten sein.

Und soll der Kinder angefallener Deel by derselven lezlevenden Va-
der oder Moder, beth die Kinder bestadet werden, allein nütlich tho ge-

brueken verbliven, doch dat dieselve der Kinder Deel im Deel oder tho-
mat nit tho verbrennen, verergeren, noch tho beschweren machtig sein
sollen, und sollen die Kinder eine off mehr mittler Tibt von den Vader
oder Moder an Kost, Kleidung und anders, nha eines jeden Standes
Gelegenheit und Vermogenheit darvon nothdürftiglichen unterhalten
werden.

Und soll solche vorgemelte Clausul (als datt der lezlevende von den
Elteren der Kinder Deel, beth dieselve bestadet worden, nütlich gebrue-
ken soll mögen) dermassen verstanden werden, da sich der Kinder Be-
stattung, ehe und thovoren dieselve ere viff und twintig Taren erreichen,
thodragen worde, alsdan der lezlevende von den Eltern der Kinderen
eren Deel unvertoglich folgen lassen soll. Im Fall aber de Kinder vor
eren viff und twintig Taren nicht bestadet worden, so soll der lezlevende
schuldig sein, so bald die Kinder ere viff und twintig Taren alt, den-
selven ere Gueder tho vollkommener administration averholaten und ein-
thoräumen.

Und da der afgeschichteten Kinder eines verstarve, so soll des af-
gestorbenen Deel up desselven vollbürtige Schwester oder Broeder und
davon nichts uff die Eltern fallen, dasselve unter sich in capita haben
zu vertheilen.

Im Fall aber den afgeschichteten Kindern noch ander Guettere, als
ihnen thogeschichtet, thofallen worden, die Ansuhung von solchen ange-
fallenen Guetteren solle den Kindern allein zustehen, es were dan datt
der Vatter oder Moder dermassen unvermögend und in Armuth gerhaten,
dat deselvige nichts sich tho erhalten hetten, up solchen Fall dan nach
discretion eines Erbaren Rhadts als dieser Orts Obrigkeit, und ander-
rer Gestalt nicht, den lezlevenden Eltern die Ansuhung von alsolden
angefallenen oder gegebenen Guetteren (da davon in Testamento oder
sonst nit anders disponirt were) tho deren nothdürftigen Unterhalt, bet
die Kinder bestadet, oder so die nit bestadet, ere viff und twintig Taren
erreichen, wie oben gemeldet, gefolget werden sollen.

Cap. XVII.

Von Hillicks Debunge und Wedderkehr.

Item wehr eine Hillicks Debung upgerichtet und eingewilliget, dar
soll od eine Wedderkehr gesetzt werden.

Und so alsdann unter den beiden Ehelueden der eine van den an-
dern ohne nahblivende lebendige Liveaderben mit Thode afgenge, also dat
in tibt solches doetlichen Afganges gine eheliche Kinder (so von inen bei-
den geboren) in Leven weren, so soll der lezlevende der verstorbenen
negken Erven ofte sonst den genen (wollen solkes tho aufffangen overwy-
set ist) die Wedderkehr und was ferner in der Hillicks Debung verwilli-
get, unverweigerlich folgen laten, unangesehen ofte dieselven Eheluede
vorhen Kinder thosamen gehabt oder nicht.

Und als in der Wedderkehr gemeinlich gesetzt wirt, neben dem Gelde
Kleider und Kleinodien zu des afgestorbenen Live gehörig, so soll unter
den Worten Kleider und Kleinodien verstanden werden, an des Manns

Seiten desselben Kleider, Sierath, Ringe und Gewehr, und an Seiten der Frauen auch ihre Kleider, gülden oder silbernen Ringe und Sierath, samt Kisten und Schreinen.

Auch übereinkommen, so jemand Mann oder Frau alhie binnen Warendorff Todtes abgehen würde, ohne Liveserden in asttigender Linien, so soll das Gerade oder Hergeweide nach Gelegenheit an das nächste Bluet fallen, were es ein Mann, alsdann an den nächsten Mannspersonen, were es eine Frau, alsdann an die nächste Frauensperson, es were dan anders darüber disponirt.

Da aber Kinder vorhanden sein, und es weren Söhne oder Töchter, so sollen die Söhne des Vatters und die Töchter der Mutter Hergeweide oder Gerade erben. Im Fall aber allein Söhne vorhanden sein, so sollen dieselben sowohl ihrer Mutter Gerade als des Vatters Hergeweide erben mögen, sind aber allein Töchter, so sollen auch dieselbe sowohl ihres Vatters Hergeweide als ihrer Mutter Gerade erben mögen.

Und soll unter den Nahmen Hergeweide und Gerade anders nicht, als vorhin von Kleider und Kleinodien gemeldet worden, verstanden werden.

Diemeil der Lebевender in der Schichtung seine Kleider und Kleinodien mitbringt, so ist verabschiedet, im Fall der Lebевender, es were Mann oder Frau, in folgender Ehe auch Kinder erzeugen würde, daß dieselbe Kinder mit den ersten, es sein Söhne oder Töchter, zu des Lebевenden Hergeweide oder Gerade zugleich gestaddet werden, und solches in capita unter sich theilen sollen, es were dan anders darüber disponirt.

Cap. XXIV.

Vom Koepen und Verkoepen.

Es soll gin Borger ofte Inwoner einig unbeweglich oder Wigboldsgut ohne Willen und Belieben seiner Frauen verkoepen, sondern soll alles was darwider gehandelt wird, undächtigt und kraftlos sein.

Item wan ein Borger ofte Inwoner seinen Mitborger oder Inwoner Verschriewinge giff, und in solche Verschriewingen einen oder mehr Borgere ofte Inwoner tho Warbürgen stellet, so sollen derselben Warbürgers Hansfrauen in solche Verschriewung medde bewilligen und Handtastung mit darup doen. Im Fall solches nit geschehe, so soll der Warbürgen Kostte vor undächtigt geachtet werden.

Und als teglich gespüret wird, daß etliche unserer Borger ganz unbedachtfam ohne einig Borwissen, vielweniger belieben ihres Ehegaders sich verbürgen, und also ihre Kinder und Ehegaden zu Zeiten in äußerst Beschwer stellen, welchen vorzukommen ist verordnet, woferne hiesfür ohne Borwissen und Belieben seines Ehegaders Mann oder Frau sich für jemand zum Bürgen einlassen wolde, daß solch Bürgstell an sich unkräftigt, und der oder dieselbige von den Ehegaden, so darin nit bewilliget, wider seinen Willen solche Bürgschaft zu tragen nicht schuldig sein solle.

Diese obgeschriebene Punkten und Articulen, deren sich obgemelter maffen ein Rhadt, Olderleute Koer und Gilden einhelliglich vergleicht, wollen dieselbe also steiff, vest und unverbrochen gehalten haben, darnach sich selbst reguliren und schleunig urtheilen, auch was erkennet, erequiren, und niemand verschonen, sonderen die dagegen handeln, ernstlich bestrafen.

Nr. 18.

Attest des Magistrats zu Warendorf über die Observanz der dortigen Polizeyordnung, vom 13. Mai 1805.

In einem Rechtsstreite wieder seine Stiefmutter und derselben Kinder Vormund Stephen Bünninghaus, wegen der Beerbung von seinem seligen im ledigen Stande verstorbenen Bruder Joan Bernd Gröning, begehrt der Franz Joseph Gröning vom Magistrat über folgende Punkte ein Attest:

1. Daß in dem Archiv der Stadt Warendorf sich eine Stadt Warendorffsche Polizeyordnung befinde.
2. Bey vorfallenden Schicht und Theilungen in Warendorf von zur anderen Ehe schreitenden Ehegatten mit den Kinderen vorheriger Ehe immer die Warendorffsche Polizey-Ordnung observanz gewesen seyn, so daß die Vorschriften derselben sowohl von den Bürgern Warendorfs als von dem die Schicht- und Theilung leitenden Magistrat jederzeit allein zur Richtschnur genommen und die Schicht und Theilung darnach geschehen seyn, hingegen die Verordnungen der Münstr. Polizeyordnung nie dabei in Anwendung gebracht worden seyen.
3. Bey Schicht- und Theilungen der in Warendorf übergebliebenen zur anderen Ehe schreitenden Ehegattinnen dieselbe immer die Hälfte des mit ihrem Ehemann zusammen gebrachten oder während der Ehe errungenen vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens erhalten habe, wann auch 2. 3. oder mehrere mit ihren verstorbenen Ehemann in der vorherigen Ehe erzeugte Kinder vorhanden wären.
4. Bey Schicht und Theilungen in Warendorf die Gerade und das Hergeweide niemals mitgetheilt, sonderen jederzeit für die Kinder zum voraus weggenommen worden sein.
5. Beim Absterben eines Breits abgeschichteten Kindes jederzeit die mit abgeschichtete Geschwister dasselbe allein und mit Ausschluß der Älteren beerbet haben. Infolge solchen Begehrens wird hiermit zur Steuer der Wahrheit attestirt.